

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

54. Stück, 08.06.1913

# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 8. Juni 1913.) 54. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 119. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Mai 1913, betreffend Ausdehnung des Artikels 8 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.
- N<sup>o</sup>. 120. Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 31. Mai 1913, betreffend Enteignungen zur Herstellung von öffentlichen Anlagen in der Stadt Oldenburg.
- N<sup>o</sup>. 121. Landtagsabschied vom 3. Juni 1913 für die 2. Versammlung des XXXII. Landtags des Großherzogtums.

### N<sup>o</sup>. 119.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausdehnung des Artikels 8 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen. Oldenburg, den 24. Mai 1913.

Auf Grund des Artikels 14 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen (Gesetzsammlung Bd. XXI, S. 287), wird vom Staatsministerium bestimmt, daß den in Artikel 8 daselbst als

frei von Gebühren, jedoch nicht von Schreib- und Zustellungsgebühren, den Vermessungsgebühren und sonstigen Kosten, namentlich den Diäten, soweit



solche nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bezogen werden dürfen, und Transportkosten bezeichneter Verhandlungen gleichzustellen sind:

die Verhandlungen, betreffend Genehmigungen auf Grund des § 7, Abs. 1, Ziffer 2 des Gesetzes für das Großherzogtum vom 11. Januar 1910 gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden.

Oldenburg, den 24. Mai 1913.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Eilers.

### N<sup>o</sup>. 120.

Verordnung für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Enteignungen zur Herstellung von öffentlichen Anlagen in der Stadt Oldenburg.

Oldenburg, den 31. Mai 1913.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen auf Grund des Enteignungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 21. April 1897 Artikel 2, was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die von der Stadt Oldenburg auf dem Gelände zwischen dem westlichen Dobbenteich und dem Kummelweg herzustellenden öffentlichen Anlagen.

Entschädigungspflichtig ist die Stadt Oldenburg.



Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift  
und begedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben Oldenburg, den 31. Mai 1913.

(Siegel.) **Friedrich August.**

Scheer.

Eilers.

### N<sup>o</sup>. 121.

Landtagsabschied für die 2. Versammlung des XXXII. Landtags des  
Großherzogtums.

Oldenburg, den 3. Juni 1913.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Groß-  
herzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog  
von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen  
und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld,  
Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden nach dem Schlusse der 2. Versammlung des  
XXXII. Landtags nachfolgenden Landtagsabschied:

#### § 1.

Die nachstehenden Gesetze sind nach verfassungsmäßiger  
Zustimmung des Landtages verkündet worden:

#### A. für das Großherzogtum:

1. zwei Gesetze zur Abänderung des Zivilstaatsdiener-  
gesetzes vom 28. März 1867,
2. ein Gesetz, betreffend die Erhöhung des Dienst-  
kommens der im Staatsdienste beschäftigten Beamten  
und Arbeiter sowie der Lehrer und Lehrerinnen an  
den Volksschulen;

## B. für das Herzogtum Oldenburg:

1. ein Gesetz, betreffend die Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Brake und Holzwarden,
2. ein Gesetz wegen Änderung der Grenzen der Gemeinden Esenshamm und Dedesdorf,
3. ein Gesetz, betreffend die Wiedereinrichtung des Amtsgerichts Damme,
4. ein Gesetz wegen Änderung des Gesetzes, betreffend die Unterstützungsanstalt für die Witwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer,
5. ein Gesetz, betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg,
6. ein Gesetz, betreffend die Besteuerung kinematographischer Vorstellungen,
7. ein Gesetz, betreffend die Einrichtung eines Schulbuchs bei der Staatlichen Kreditanstalt des Herzogtums,
8. ein Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 20. April 1911 über die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen,
9. ein Gesetz, betreffend ärztliche Überwachung der Schulkinder;

## C. für das Fürstentum Lübeck:

1. ein Abänderungsgesetz zum Stempelsteuergesetz vom 11. Januar 1910,
2. ein Gesetz, betreffend die Beitreibung rückständiger Beiträge und Aufnahmekosten der Schleswig-Holsteinischen Landesbrandkasse im Verwaltungswege;

## D. für das Fürstentum Birkenfeld:

1. ein Gesetz wegen Änderung des Schulgesetzes vom 4. April 1911,
2. ein Handelskammergesetz,



3. ein Gesetz, betreffend Aufhebung des Gewerberats und der Abgabe von den Steinversteigerungen,
4. ein Gesetz, betreffend die Bildung von Kommissionen zur Abschätzung von Grundstücken.

## § 2.

Nachdem Wir dem Landtage die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben

- a) für das Großherzogtum,
- b) für das Herzogtum Oldenburg,
- c) für das Fürstentum Lübeck,
- d) für das Fürstentum Birkenfeld

haben vorlegen lassen, sind sie unter dessen verfassungsmäßiger Mitwirkung festgestellt, und es ist daraufhin das Finanzgesetz für das Jahr 1913 von Uns vollzogen und verkündet worden.

## § 3.

Der Staatsvertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Neustadt (Holstein) nach Schwartau, welcher die verfassungsmäßige Zustimmung des Landtages gefunden hat, wird verkündet werden, sobald der förmliche Abschluß erfolgt ist.

## § 4.

Die Staatsregierung hat aus den bei der Verhandlung im Landtage vorgetragene Gründe Bedenken getragen, dem Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum zur Abänderung der Geschäftsordnung des Landtages mit den vom Landtage beschlossenen Änderungen ihre Zustimmung zu erteilen.

Dem Ersuchen des Landtags entsprechend wird die Frage der Einführung von Bauschvergütungen für die Abgeordneten an Stelle von Tagegeldern geprüft werden.

## § 5.

Dem Wunsche des Landtages entsprechend soll eine Aufstellung und Abschätzung des Staatsvermögens des Herzogtums in die Wege geleitet und das Ergebnis später dem Landtage mitgeteilt werden.

## § 6.

Das Ersuchen des Landtages, baldigst und womöglich der nächsten Versammlung des Landtags neue Bestimmungen über die Bewilligung von staatlichen Beihilfen zu den Kosten der Volksschulhausbauten vorzulegen, soll geprüft werden.

## § 7.

Die der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesene Petition des Hauptvereins Oldenburg des Evangelischen Bundes zur Wahrung deutsch-protestantischer Interessen um baldmöglichste Anerkennung des Reformationsfestes als gesetzlichen Feiertag unterliegt der Prüfung.

## § 8.

Das Ersuchen des Landtags an die Staatsregierung, der nächsten Versammlung des Landtages eine Vorlage zu machen, nach der die für das Jahr 1913 geltenden Grundsätze für die Berechnung der staatlichen Zuschüsse für die Oberrealschulen, die höheren Mädchenschulen, die Realschulen und die höheren Bürgerschulen im Herzogtum Oldenburg insbesondere in der folgenden Richtung geändert werden,

1. in die Reihe der zuschußberechtigten Schulen sind die Realgymnasien und die Mittelschulen aufzunehmen,
  2. die Höchstgrenze der Zuschüsse ist zu erhöhen,
- soll erwogen werden.

## § 9.

Es unterliegt dem Ersuchen des Landtags entsprechend



der Prüfung, ob es sich empfiehlt, an den landwirtschaftlichen Winterschulen Sommerkurse einzurichten.

## § 10.

Die vom Landtag ausgesprochenen Wünsche in Bezug auf die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend ärztliche Überwachung der Schulkinder, werden, soweit möglich, berücksichtigt werden.

## § 11.

Dem vom Landtag an die Staatsregierung gerichteten Ersuchen, der nächsten Versammlung des Landtages mitzuteilen, welchen Ausfall die Klassen der drei Landesteile schätzungsweise durch Einführung des Notariats erleiden werden, wird soweit möglich entsprochen werden.

## § 12.

Dem gelegentlich der Ablehnung der Verstaatlichung des Landesgewerbemuseums gestellten Ersuchen des Landtages, seiner nächsten Versammlung geeignete Vorschläge hinsichtlich der Fürsorge für das Kunstgewerbe zu machen, wird entsprochen werden.

## § 13.

Dem Ersuchen des Landtages, zwecks anderweitiger Regelung der Zuschläge zur Brandkassenumlage für kleine Nebengebäude und für benachbarte Hauptgebäude sobald als möglich eine Revision des Brandkassengesetzes in die Wege zu leiten, kann erst entsprochen werden, wenn sich die Wirkung der durch das neue, erst mit dem 1. Januar 1912 in Kraft getretene Brandkassengesetz eingeführten Gefahrenklassen besser übersehen läßt als dies jetzt möglich ist.

## § 14.

Der zur Berücksichtigung überwiesene Antrag des Abgeordneten Dannemann, betreffend Aufhebung der Weg-





geldhebestellen auf den Gemeinde- und Amtsverbandschaulseem, sowie das Ersuchen des Landtages, in eine Untersuchung der Frage einzutreten, ob die industriellen und gewerblichen Unternehmungen entsprechend der Benutzung der Wege und Chaulseem zu den Anlage- und Unterhaltungskosten vorab herangezogen werden können, unterliegen der Prüfung. Das Ergebnis wird dem Landtage mitgeteilt werden.

## § 15.

Dem Ersuchen des Landtages, dahingehend Bestimmungen zu treffen, daß die Gebühren aus der Automobil- und Motorradführerprüfung in die Staatskasse fließen, kann die Staatsregierung aus den im Landtage dargelegten Gründen nicht entsprechen.

## § 16.

Die Petition des Verbandes oldenburgischer Nordseebäder und Luftkurorte um Bewilligung einer Unterstützung aus der Landeskasse zur Förderung der Verbandsbestrebungen hat dadurch ihre Erledigung gefunden, daß die erbetene Unterstützung aus den Amtsverschönerungskassen gewährt werden soll. Der Verband ist mit entsprechendem Bescheid versehen.

## § 17.

Dem Ersuchen des Landtages um Prüfung, ob eine angemessene Erhöhung der Verpflegungssätze in der Heil- und Pflegeanstalt Wehnen, insbesondere in der ersten und zweiten Klasse zweckmäßig erscheint, soll entsprochen werden.

## § 18.

Dem Ersuchen des Landtages entsprechend unterliegt es der Prüfung, ob der Betrieb der Oldenburgischen Anzeigen dadurch gesichert werden kann, daß sie als Annoncenblatt unentgeltlich zur Ausgabe gelangen.

## § 19.

Den der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesenen Petitionen, betreffend das Dienst Einkommen und die städtischen Zulagen der Hauptlehrer in Rüstingen, betreffend das Dienst Einkommen des Hauptlehrers Gravemann in Neuende und betreffend Feststellung des Höchstgehalts des Hauptlehrers Fortmann in Cloppenburg, kann aus den im Landtage dargelegten Gründen nicht entsprochen werden.

## § 20.

In Bezug auf das Ersuchen des Landtages um Prüfung der Frage, ob die Ablösung der Graf Bentinck'schen Hypothek im Rechtswege oder durch freiwillige Vereinbarung zu erreichen ist, wird auf die in der Landtagsitzung vom 16. Dezember 1912 abgegebene Erklärung der Staatsregierung verwiesen.

## § 21.

Aus Anlaß der der Staatsregierung vom Landtage zur Berücksichtigung überwiesenen Petition der Gemeinde Osternburg, betreffend Übertragung der Hebung der Staatssteuern, sind Verhandlungen mit der gedachten Gemeinde eingeleitet.

## § 22.

Die vom Landtag aufgeworfene Frage, ob zweckmäßig in die zu erwartende Novelle zum Einkommensteuergesetz eine Ledigensteuer aufzunehmen ist unter gleichzeitiger Aufhebung des § 9 des Besoldungsgesetzes, unterliegt der Prüfung.

## § 23.

Die auf Ersuchen des Landtages angestellte Prüfung, ob und in welchem Umfange es angängig ist, daß die Staatliche Kreditanstalt Kommunaldarlehen in Höhe von 200 000 M und mehr verweigert, hat ergeben, daß eine solche Maßregel nicht notwendig ist, da die schon erlassenen Vorschriften aus-

reichen, um eine übermäßige Inanspruchnahme der Anstalt für Kommunaldarlehen zu verhindern.

## § 24.

Die Berücksichtigung der Petition mehrerer Einwohner der Bauerschaft Lintel und der Ortschaften Hinterm Reiherholz und Pfahlhausen, betreffend Einrichtung einer Eisenbahnhaltestelle am Reiherholz, hat wegen der von andern Seiten zu erwartenden Berufungen und, weil ein Bedürfnis nicht anerkannt werden kann, unterbleiben müssen.

## § 25.

Der zur Berücksichtigung überwiesenen Petition des Vereins der Stationspfortner und Bahnsteigschaffner um Gewährung einer einmaligen außerordentlichen Gehaltszulage von 100 *M* hat aus den wiederholt eingehend mitgetheilten Gründen keine Folge gegeben werden können.

## § 26.

Infolge der der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesenen Petition des Vereins der Viehhändler im Herzogtum Oldenburg über das Rörungswesen im Bezirke des Severländischen Herdbuchvereins ist eine weitere Prüfung der Sache angeordnet.

## § 27.

Dem durch Annahme des selbständigen Antrages des Abgeordneten Steenbock gestellten Ersuchen des Landtages um Einführung einer Baupolizeiordnung für das Fürstentum Lübeck wird baldtunlichst durch Erlaß einer entsprechenden Regierungsbekanntmachung stattgegeben werden.

## § 28.

Dem Ersuchen des Landtages, die Aufhebung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betreffend die Emeritierungs-

ordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Fürstentums Lübeck vom 31. Mai 1900 in die Wege zu leiten, kann aus den im Landtage dargelegten Gründen nicht entsprochen werden.

## § 29.

Ob und inwieweit die Petitionen

1. des Magistrats und Gemeinderats der Stadt Cutin,
2. des Stadtmagistrats Schwartau,
3. des Stadtmagistrats Ahrensböck,
4. des Bürgervereins zu Schwartau,
5. der Gemeinde Stockelsdorf,
6. des Bürgervereins der Gemeinde Malente,
7. des Bürgervereins der Stadt Cutin,

betreffend die Zusammensetzung des Provinzialrats und des Landesauschusses, berücksichtigt werden können, unterliegt der Prüfung.

## § 30.

Der Landtag hat die Vorlage der Staatsregierung, betreffend den Umbau des Amtsgerichtsgebäudes in Oberstein und die Erbauung einer Dienstwohnung für einen Amtsrichter daselbst, abgelehnt und daran das Ersuchen geknüpft, die bei der Beratung der Vorlage im Finanzausschusse des Landtages zu Tage getretenen Gesichtspunkte erneut zu prüfen und der nächsten Versammlung des Landtages eine Vorlage zu machen. Dem Ersuchen wird entsprochen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 3. Juni 1913.

(Siegel.)

**Friedrich August.**

Ruhstrat. Scheer.

Dr. Hillmer.



ordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Fürstentums Oldenburg vom 21. Juni 1800 in die Wege zu setzen kann und den im Anhange beigefügten Grundsätzen nicht entsprechen werden.

Die Beschlüsse werden in jeder Gemeinde öffentlich bekannt gemacht und in jeder Kirche öffentlich vorgetragen werden. Die Beschlüsse sind in jeder Gemeinde öffentlich bekannt gemacht und in jeder Kirche öffentlich vorgetragen werden.

Der Landesrat hat die Befugnis die Beschlüsse der Landesversammlung zu bestätigen oder zu widerrufen. Die Beschlüsse der Landesversammlung sind in jeder Gemeinde öffentlich bekannt gemacht und in jeder Kirche öffentlich vorgetragen werden.

Gegeben Oldenburg den 21. Juni 1800.  
Landesrat  
Friedrich August

Landesrat  
Friedrich August

